



Sozialgericht Oldenburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

S 22 SO 99/13

In dem Rechtsstreit

A.

vertreten durch

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt B.

gegen

C.

- Beklagte -

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2014 durch die Richterin am Sozialgericht Lücking sowie die ehrenamtlichen Richterund..... für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 10.07.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.04.2013 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten für die Brillengläser in Höhe von 178,50 Euro zu erstatten.

Die Beklagte hat der Klägerin die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist die Erstattung der Kosten für Brillengläser.

Die im Jahre 1984 geborene Klägerin ist geistig und körperlich behindert. Es besteht ein Grad der Behinderung von 100 mit den Merkzeichen G, H und RF. Die Klägerin bezieht Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Pflegestufe II. Sie lebt im Haushalt ihrer Eltern, von denen sie betreut und versorgt wird, und arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Sie steht im laufenden Bezug von Grundsicherungsleistungen.

Am 5. Juli 2012 verordnete der behandelnde Facharzt für Augenheilkunde eine neue Sehhilfe. Unter Vorlage eines Kostenvoranschlags, der mit einer Summe in Höhe von 178,50 € abschloss, beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Übernahme der Kosten. Diese lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10. Juli 2012 ab mit der Begründung, der geltend gemachte Bedarf sei mit dem Regelsatz abgegolten. Die Leistungen der Hilfe bei Krankheit seien deckungsgleich mit denjenigen der Krankenversicherung nach § 246 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V). Soweit eine Krankenkasse nicht verpflichtet sei, die betreffende Leistung zu erbringen, könne diese Leistung auch nicht nach § 48 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) gewährt werden. Ein Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB V bestehe nur bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Sehvermögens. Ein derartiger Fall liege nicht vor. Gegen den Bescheid vom 10. Juli 2012 erhob die Klägerin am 18. Juli 2012 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 2013 als unbegründet zurückwies. Hiergegen richtet sich die Klage vom 30. Mai 2013.

Die Klägerin trägt vor, sie sei bei einer Dioptrienzahl von 6,5 (rechts) bzw. 6,0 (links) ohne Brille völlig hilflos. Die Beklagte sei daher zur Kostenübernahme verpflichtet. Der Anspruch ergebe sich aus den Vorschriften über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (wird

ausgeführt). Da sie, die Klägerin, die Brille in der Zwischenzeit auf eigene Kosten angeschafft habe, habe sich der Leistungsanspruch in einen Erstattungsanspruch umgewandelt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 10. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 26. April 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für die Brillengläser in Höhe von 178,50 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an dem Inhalt des angefochtenen Bescheides fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 26. April 2013 ist rechtswidrig. Durch ihn ist die Klägerin beschwert im Sinne von § 54 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn sie hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für die hier in Rede stehende Sehhilfe.

Die Klägerin gehört – unstrittig – zum Kreis der behinderten Menschen und hat dementsprechend grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der §§ 53 ff. SGB XII. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 7 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, und Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zwar dient die Sehhilfe im vorliegenden Fall zunächst dazu, die bei der Klägerin bestehenden visuellen Einschränkungen auszu-

gleichen. Zu beachten ist jedoch darüber hinaus, dass die Klägerin nicht nur erheblich sehbehindert ist, sondern dass auch eine geistige und körperliche Behinderung vorliegt, weshalb sie ohnehin nur eingeschränkt am gemeinschaftlichen Leben teilhaben kann. Gemäß § 53 Abs. 3 SGB XII ist es die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe, eine Behinderung zu beseitigen oder deren Folgen zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern oder ihnen eine angemessene Tätigkeit zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall arbeitet die Klägerin in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Dies bedeutet einerseits Ausübung einer angemessenen Tätigkeit und andererseits Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Die Brille dient deshalb im vorliegenden Fall nicht ausschließlich der Teilhabe am Arbeitsleben; ihr Zweck und Ziel gehen im vorliegenden Fall weit darüber hinaus, weil sie als Hilfe gegen die Auswirkungen der Behinderung im Alltag eine uneingeschränkte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben sichert und hierdurch erst den umfassenden Zugang der Klägerin zur Gesellschaft ermöglicht (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.10.2010 – L 23 SO 257/07 – Rdn. 41, zitiert nach juris). Demgemäß stellt die Brille im vorliegenden Fall nicht nur ein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung dar, sondern fällt darüber hinaus in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfeschriften. Der Klage ist demgemäß stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Kammer hat gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG die Berufung zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimisst.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Lücking